

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf-Okrilla hat am 01.03.2021 auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Gliederung und Rechtsgrundlage

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit vier Ortsfeuerwehren

- Grünberg
- Hermsdorf
- Medingen
- Ottendorf-Okrilla

Die Ortsfeuerwehren führen den Namen Gemeindefeuerwehr Ottendorf-Okrilla. Sie können daneben den Namen ihrer Ortsfeuerwehr führen.

(2) Die einzelnen Ortsfeuerwehren bestehen aus:

- aktiver Abteilung
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung

(3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen,
- Hilfe im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.

(1) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(2) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften der Unfallkasse Sachsen, der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und des GUV aus- und fortzubilden.

§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- der § 18 Abs. 2 des SächsBRKG
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung nach Vorgabe FwDV 2.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach § 18 Abs. 3 SächsBRKG der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehr geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr:
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten auf Dauer unfähig ist,
 - bei Vernachlässigung des § 5 Abs. 4 dieser Satzung,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird.
- (2) Ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr kann auf Antrag aus dem Dienst entlassen werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr erfüllbar ist.
- (3) Ein Angehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Eine Entscheidung über einen Antrag auf Entlassung trifft der zuständige Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter. Ist der Antragsteller ein Wehrleitungsmitglied trifft der Bürgermeister die Entscheidung.
- (5) Ein Angehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht abgemahnt oder aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinde erforderlich ist, kann der Ausschluss auch ohne Abmahnung erfolgen.
- (6) Bei Abmahnung oder Ausschluss ist dem Angehörigen Gelegenheit zu geben, sich zu den dafür erheblichen Tatsachen innerhalb von 14 Tagen zu äußern. Ein Ausschluss oder eine Abmahnung sind grundsätzlich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Entscheidung über die Abmahnung oder den Ausschluss trifft der zuständige Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Bürgermeister nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (8) Ein aufgrund von schwerwiegenden Verstößen gegen die Dienstpflicht ausgeschlossener Angehöriger einer Ortsfeuerwehr, kann nicht in einer anderen Ortsfeuerwehr der Gemeinde aufgenommen werden.
- (9) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Angehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (10) Die Entscheidung über die Abmahnung oder den Ausschluss von Angehörigen der Gemeinde- oder Ortswehrleitung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Hauptausschuss des Gemeinderates abschließend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehren, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der aktiven Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in der Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnighteile nach Maßgabe § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (4) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb desselben ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst ist die persönliche Ausstattung zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatzleistung verlangen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt, Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr näher zu regeln, insbesondere gelten alle Dienstanweisungen von allgemeiner Geltung für alle Bediensteten oder im Dienste der Gemeinde stehenden Personen auch für die Gemeindefeuerwehr, soweit sie hier anwendbar sind.

§ 6 Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Feuerwehrdienstleistende haben dem zuständigen Ortswehrleiter unverzüglich zu melden:
- im Dienst erlittene (eigene) Körper- oder Sachschäden,
 - private Sachschäden können nur geltend gemacht werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung notwendig waren,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung.
- (2) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der zuständige Ortswehrleiter die Meldung unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten, insbesondere wenn eine Anzeigepflicht beim Gemeindeunfallversicherungsverband besteht.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab acht Jahren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich widerrufen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter vertritt die Jugendfeuerwehr vor seiner zuständigen Ortswehrleitung. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren vom zuständigen Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss berufen. Sie müssen die Qualifikation als Jugendwart und Truppführer haben. Wiederberufung ist zulässig.

- (5) Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen ein aktiver Angehöriger der jeweiligen Ortsfeuerwehr sein.
- (6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Gesamtbelange der Gemeindejugendfeuerwehr und koordiniert die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren. Er wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (8) Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte:
 - Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim Ortswehrleiter zur Bestätigung, Organisation der Ausbildung,
 - Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften sowie der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzgesetzes,
 - Teilnahme an Beratungen des jeweils zuständigen Kreisjugendfeuerwehrverbandes.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Gemeindefeuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten,
 - wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
 - ab dem gesetzlichen Rentenalter,
 - die Gemeindefeuerwehrleitung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten, über die Zustimmung entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung endet durch die Austrittserklärung oder den Tod.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung berufen ihren Vorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren ein. Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Der zuständige Ortswehrleiter bestätigt die Berufung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss. Wiederberufung ist zulässig.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
 - der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss,
 - die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung.
- (2) Für Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen der Organe gilt § 39 SächsGemO in der geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt die Ortswehrleitung und den Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig
- (2) Der Ortswehrleiter berichtet in der Ortsfeuerwehrversammlung über die Tätigkeit seiner Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr. Der Kassenverwalter der Ortsfeuerwehr trägt den Kassenbericht vor. Die Ortsfeuerwehrversammlung der Ortsfeuerwehr beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Kassenverwalters.
- (3) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehr unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über den Verlauf jeder Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen ist.
- (6) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen, an der alle aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr teilnehmen.

§ 12 Feuerwehrausschüsse

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern der jeweiligen Ortsfeuerwehren.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanz-, Dienst-, Einsatzplanung, Entschädigungssatzung und des Brandschutzbedarfsplans. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Beratungen eines Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Hauptverantwortlichen können zum Gemeindefeuerwehrausschuss eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (6) Die Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren bestehen aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den 3 gewählten aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr. Der Schriftführer und Kassenverwalter nehmen von Amtswegen ohne Stimmrecht an den Beratungen der jeweiligen Ausschüsse teil. Er entscheidet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Ortsfeuerwehr. Für ihn gelten die Absätze 4, und 5 entsprechend. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitungen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und bis zu zwei Stellvertreter an. Diese werden in getrennten Wahlgängen von den vier Ortsfeuerwehrausschüssen der Ortsfeuerwehren zur Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist außerhalb der Hauptversammlung und in Form einer Briefwahl zulässig, nach Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.
- (2) Den Ortswehrleitungen gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an. Sie werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die von den Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Inneren geforderten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen aufweist.
- (4) Die Gemeindefeuerwehrleitung und die Ortswehrleitungen sind nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer Ihrer Amtszeit zu berufen. Sie erhalten eine Berufungsurkunde.
- (5) Die Mitglieder der Wehrleitungen haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, sind vom Bürgermeister und dem zuständigen Feuerwehrausschuss geeignete Personen mit der kommissarischen Wahrnehmung des betreffenden Amtes zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzen der Bürgermeister und der zuständige Feuerwehrausschuss einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleitungsmitglied ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
 - die Gesamtbelange der Feuerwehr gegenüber der Gemeinde zu vertreten,
 - auf ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Kameraden entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Planung der Ausrüstung und Einsatzfahrzeuge der Gemeindefeuerwehr durchzuführen,
 - Mitwirken bei baulichen Veränderungen an Gerätehäusern, in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
 - Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
 - Mitarbeit bei der Erarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes und dessen laufender Fortschreibung,
 - den Bürgermeister über Dienstbesprechungen und Vorkommnisse zu informieren,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Arbeit der Ortswehrleiter zu koordinieren und diese zu beraten,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - Teilnahme an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters und des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (7) Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Ortsfeuerwehr verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie unterliegen den Weisungen des Gemeindefeuerwehrleiters. Sie haben insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die erforderlichen Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen,
 - die Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindefeuerwehrleiter,
 - Zuarbeit zum Brandschutzbedarfsplan und dessen laufender Fortschreibung zu leisten,
 - auf die Einhaltung der vorgeschriebenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen zu achten,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und Warte zu kontrollieren,

- Vorschläge zur Berufung der Zug- und Gruppenführer,
 - bei minderjähriger Feuerwehrangehöriger ist die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer und den Ortswehrlern weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen.
- (9) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er muss zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (10) Die stellvertretenden Wehrlern haben den Wehrlern bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Die Wehrlernmitglieder können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn Voraussetzungen nach § 4 dieser Satzung eintreten, von den jeweiligen Wahlorganen und dem Bürgermeister abberufen werden.

§ 14 Zug- und Gruppenführer

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden vom zuständigen Ortswehrlern im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss, nach Vorlage beim Gemeindeführer, auf die Dauer von fünf Jahren berufen und erhalten eine Berufungsurkunde. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Bei Unterschreiten der geforderten Mindestausbildungsstunden nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 erlischt die Berufung.
- (4) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 15 Schriftführer und Kassenverwalter

- (1) Schriftführer und Kassenverwalter werden von den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschüssen für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse und über die Ortsfeuerwehrversammlung anzufertigen.
- (3) Die Verwalter der Kameradschaftskassen haben diese gewissenhaft zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu buchen. Zahlungen dürfen nur bei Vorlage entsprechender Belege bzw. schriftlicher Auszahlungsanweisungen des Ortswehrlern geleistet werden.
- (4) Der Schriftführer der Gemeindeführerleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren berufen, es gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16 Hauptverantwortlicher Technik-, Atemschutz-, Bekleidungs-, Geräte-, Funkwart

- (1) Der für die Gemeindefeuerwehr Hauptverantwortliche Technik, Bekleidungswart, Atemschutzgerätewart und Funkwart werden vom Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Gerätewart, Bekleidungswart, Atemschutzgerätewart und der Funkwart für die jeweilige Ortsfeuerwehr werden vom zuständigen Ortswehrlern im Einvernehmen des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Warte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers maximal sechs Monate weiter zu erfüllen.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu geben. Der

Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen und vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Besitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (3) Finden die Wahlen der Gemeindefeuerleitung und seiner Stellvertreter per Briefwahl statt, werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, getrennte Stimmzettel, gesonderte Briefumschläge für die Rücksendung) durch den Wahlleiter übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen geeigneten Nachweis zu dokumentieren.
 - (3.1) Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.
 - (3.2) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla beim benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.
 - (3.3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter den Versand der Wahlunterlagen dokumentieren und die Stimmenauszählung vornehmen. Die benannten Beisitzer nehmen gemeinsam mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung zum festgelegten Termin vor. Die Stimmenauszählung ist für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr offen.
 - (3.4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (7) Die Wahl der Ortsfeuerwehrausschüsse gemäß § 12 Abs. 7 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 18 Sonderkonten der Gemeinde

- (1) Die Verfahrensweise mit den Sonderkonten der Gemeinde wird in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.

§ 19 Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Aktive Angehörige werden nach den Kriterien der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) befördert.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung und Auszeichnung besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Beförderungsantrages sind dem zuständigen Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (3) Anträge für Auszeichnungen der Dienstjubiläen (10; 25; 40; 50; 60 und 70 Dienstjahre) sind vom zuständigen Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister an die auszeichnenden Stellen zu richten. Leistungen der Gemeinde richten sich nach den entsprechenden Dienstanweisungen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.04.2019 (GR 018/2019) außer Kraft.